

Gesellschaftsvertrag der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH

§ 1

Firma und Rechtsform

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Esens-Bensersiel Tourismus GmbH“.
- (2) Die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Esens-Bensersiel.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in Esens-Bensersiel. Zu diesem Zweck führt sie u.a. geeignete Marketingmaßnahmen durch, unterstützt touristisch relevante Projekte für die Region, betreibt Anlagen wie z. B. den Campingplatz mit Freibad und die Therme sowie betreibt und pflegt das Internetportal „Bensersiel.de“.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:

Lfd. Nr. 1	Stadt Esens	220.000 €
Lfd. Nr. 2	Kurverein Esens-Bensersiel und Umgebung e. V.	10.000 €
Lfd. Nr. 3	Bensersiel aktiv e. V.	10.000 €
Lfd. Nr. 4	Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung AEU e.V.	10.000 €
Gesamt		250.000 €

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über den gesamten Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

(2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst den anderen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Grundlage der Preisermittlung bildet der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert. Dieser wird von dem für das Unternehmen jeweils tätigen Wirtschaftsprüfer festgestellt. Wollen mehrere Gesellschafter den Geschäftsanteil erwerben, so steht ihnen das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer eigenen Kapitalbeteiligung zu. Zur Glättung von Geschäftsanteilen i.S. des § 5 Abs. 3 GmbHG sind dann ggf. Zuzahlungen durch die entsprechenden Gesellschafter zu leisten.

(3) Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des auch den Kaufpreis enthaltenden Angebots zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt.

(4) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von allen anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, gilt als genehmigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in Fällen der kommunalen Rechtsfolge.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bereitet die entsprechenden Beschlüsse vor.

(2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn mehrere bestellt sind, durch zwei gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall sein Vertreter – schließt die Anstellungs- und Änderungsverträge mit den Geschäftsführern ab.

§ 9

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht:

- a) Bürgermeister(in) der Stadt Esens
- b) Stadtdirektor(in) der Stadt Esens
- c) ein entsandter Vertreter des Kurvereins Esens-Bensersiel und Umgebung e. V.
- d) ein entsandter Vertreter des Bensersiel Aktiv e. V.
- e) ein entsandter Vertreter der Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung AEU e.V.
- f) ein entsandter Vertreter des Rates der Stadt Esens

(2) Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in).

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates zu a), b) und f) endet mit ihrer jeweiligen Wahlperiode. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange in ihrem Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Sein Amt erlischt vier Wochen nach Eingang der Erklärung bei der Gesellschaft.

(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 eine Neubestellung für den Rest der Amtszeit.

(7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten konstitutiven Sitzung lädt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Aufsichtsratsmitglied ein.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) bzw. dem Tag der persönlichen Zustellung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen.

(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter abgegeben.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er bereitet die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung vor. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen auch in folgenden Angelegenheiten:

- a) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von für das Unternehmen besonders wichtigen Verträgen;
- b) Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifen/Preisen und Bedingungen für die Dienstleistungen, die gegenüber den Kunden der Gesellschaft zur Anwendung kommen;
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- e) Hingabe von Darlehen, Schenkungen sowie Verzicht auf fällige Ansprüche;
- f) Führung von Rechtsstreiten;
- g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigungen;

- h) Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung von Angestellten;
- i) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(3) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Absatz 2 sind bis zu einer in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmten Grenze vom Zustimmungsbehalt befreit. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist oder die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 12

Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus dem Rat der Stadt Esens sowie jeweils zwei Vertretern der übrigen Gesellschafter zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist oder der Aufsichtsrat eine Einberufung verlangt. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder, wenn sich sämtliche Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären, im Umlaufverfahren gefasst. Abweichend vom gehaltenen Stammkapital gewähren die Geschäftsanteile folgende Stimmrechte:

Lfd. Nr.	Gesellschafter	Geschäftsanteil in €	Geschäftsanteil in %	Stimmen in der Gesellschafterversammlung in %
1	Stadt Esens	220.000	88	52
2	Kurverein Esens-Bensersiel u. Umgebung	10.000	4	16
3	Bensersiel Aktiv	10.000	4	16
4	Aktionsgem. Esens-Bensersiel u. Umgeb.	10.000	4	16

(6) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Berücksichtigung der diskontinentalen Stimmrechtsverteilung mit einer Mehrheit von 67 %, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. § 138 Abs. 1 Satz 2 NComVG findet Anwendung.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- b) jährliche Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- c) Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Ergebnisverwendung

(2) Die Gesellschafterversammlung nimmt den vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplan entgegen.

(3) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Die gesetzlichen Vertreter haben Sorge dafür zu tragen, dass der Aufsichtsrat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag erteilen kann.

§ 14

Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung und einzelner Gesellschafter in besonderen Fällen

(1) Ein vom Aufsichtsrat erörterter Wirtschaftsplan, der

- a) einen Erfolgsplan mit budgetiertem negativem Jahresergebnis oder
- b) einen Investitions- und / oder Finanzierungsplan mit der Folge einer wesentlich verringerten Eigenkapitalquote beinhaltet,

bedarf zu seiner Feststellung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Absatz 1 gilt auch für Nachtragsplanungen, die ein negatives Ergebnis oder eine weitere Verschlechterung bereits negativer Ergebnisse bzw. wesentliche Erhöhungen der Fremdverschuldung beinhalten.

(3) Vorschläge der Geschäftsführung und / oder des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung mit dem Inhalt einer vollständigen oder teilweisen Gewinnausschüttung sind grundsätzlich unwirksam, solange eine von der Gesellschafterin Stadt Esens gewährte Kontokorrentlinie nicht ausgeglichen ist.

§ 15

Aufstellung eines Wirtschaftsplanes

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst zumindest den Vermögensplan, den Investitionsplan, den Finanzierungsplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat in angemessener Weise über die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres.

(2) Der Wirtschaftsplan ist nach seiner Feststellung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 16

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

(3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(5) Der Gesellschafterin Stadt Esens sind alle erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss

innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG).

§ 17

Einziehen von Geschäftsanteilen

(1) Wenn vertretungsberechtigte Personen oder das Verhalten eines Gesellschafters oder die durch ihn gesetzten Umstände die Erreichung des Gesellschaftszwecks erheblich gefährden oder gar unmöglich machen und deswegen der Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar erscheint, kann die Einziehung seiner Geschäftsanteile aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Ein konkreter wichtiger Grund zur Zwangseinziehung liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse

b) Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot

c) Zerstörung oder schwere Störung des gesellschaftlichen Vertrauensverhältnisses, sodass den Mitgesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem auszuschießenden Gesellschafter nicht mehr zugemutet werden kann

d) Wiederholte Erstattung von Strafanzeigen gegen Mitgesellschafter mit verfälschenden Angaben

e) Kriminelle Handlungen gegenüber der Gesellschaft

f) wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder gegen ihn rechtskräftig die Haft zur Erzwingung der Abgabe angeordnet wurde

g) wenn die Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil oder in einen vermögensrechtlichen Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis betrieben wird und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Anteils, aufgehoben wurde

h) wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt.

(3) Die Einziehung bzw. der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Mit Zugang der schriftlichen Erklärung wird der Ausschluss wirksam. Die Zahlung einer eventuellen Abfindung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung des Ausschlusses.

(4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss auch zulässig, wenn dessen Voraussetzungen nur in der Person eines Berechtigten vorliegen.

(5) Durch die Kündigung bzw. den Ausschluss scheidet der betreffende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Sein Geschäftsanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander an. Diese können jedoch eine andere Verteilung vereinbaren.

(6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Entschädigung eine Abfindung bzw. ein Einziehungsentgelt gem. § 18.

§ 18

Abfindung / Einziehungsentgelt

(1) Die Bestimmung des Einziehungsentgelts erfolgt durch die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung aller Umstände. Leitlinie für die Bemessung des Einziehungsentgelts ist, dass es dem ausscheidenden Gesellschafter grundsätzlich ermöglicht wird, 70% des Verkehrswertes seiner Anteile zu realisieren, sofern dies nicht durch sonstige Regelungen dem Gesellschafter verwehrt ist. Die Höhe des Verkehrswertes ist durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestimmen, der dabei die von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, oder der Nachfolgeorganisation anerkannten Regeln und Grundsätze der Unternehmensbewertung (derzeit: IDWS 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden hat.

(2) Das Einziehungsentgelt kann auch unterhalb eines Betrages in Höhe von 70 % des Verkehrswertes liegen. Eine Abfindung unterhalb eines Betrages in Höhe von 70 % des Verkehrswertes ist nur geboten, sofern es angemessen erscheint, dem Gesellschafter eine Pönale wegen gesellschaftsschädigenden oder sonstigen missbräuchlichen Verhaltens aufzuerlegen.

(3) Das Einziehungsentgelt ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, sechs Monate nach der wirksamen Einziehung durch die Gesellschaft, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsentgelte sind mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 20

Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

§ 21

Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.